JOHANN CHRISTOPH FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG
Innsbruck, 1757 Seite 58r
Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

theile sich gebührendt bedauerlich, die andere Erbtheile ab Ihro Ihro Recht, und Nothdurft vorbehalten, auch das Testament dätte in seinem Concept: und Inventarium gelesen worden, auch protestiert, das Ihro dieselbe mit prejudiciert, ob das ihm ein solches Testament mitbehandt, oder agnoscirt habe? bey welchem Ende auch die Con, und Commissarien ersucht, das Testamentum ad protocollum genommen, auch hierwillfahrt, hie: und andere abschrift das begehrendt theile zu Ex: tradiren?

Hierauf fangt man an die Inventur vorzunehmen und das Weibl zu fragen, ob sie alle: und jedes aus Mannes gnad entfremdet: zu haben, und eigtlich entschlossen seye, das Weibl: Recht, wie man schon oft bey d Inventur gehandlet worden! bey der Inventur schon das Weib ihr angehörige auch die geistl Ihro, wan man siehet, das es ihr mit hinfliessen, nimbt man es in das Inventurbuch, alsdan pflegt man hinzu, die das Weibl zu fragen! und ist ihnen allein zu benennen d Inventur Pferth, wiewohl gewöhnlich die Weib alle auffröch, hernach zu Conniv Conip Thun, allein, wan ihr Ehr: Weibl sagt, V.g: als der Dienst Knecht nur ihr in d Schuldpfth eingeschrieben worden, so lasst man ihnen nur bleibt andere Erbe: theil, und Endmahl, bey ihr eigenen Ihnen,